

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/85 I
23. Januar 2019

Unser Zeichen
C5-0016-1-332

München
29.04.2019

Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Cemal Bozoglu vom 15. Januar 2019 betreffend Gewalt gegen Unterkünfte von Asylsuchenden, Geduldete, Flüchtlingen, Menschen mit Abschiebeschutz und Migrantinnen und Migranten 2018

Anlagen

- 1 Aufschlüsselung zu den Teilfragen 1a) und 1b)
- 2 Aufschlüsselung zu der Teilfrage 1c)
- 3 Aufschlüsselung zu der Teilfrage 2a)
- 4.1 Aufschlüsselung zu den Fragen 7.1, 7.2 und 7.3 hinsichtlich der Teilfragen 1a) und 1b)
- 4.2 Aufschlüsselung zu den Fragen 7.1, 7.2 und 7.3 hinsichtlich der Teilfrage 1c)
- 4.3 Aufschlüsselung zu den Fragen 7.1, 7.2 und 7.3 hinsichtlich der Teilfrage 2a)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz (StMJ) wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Rechercheergebnisse des Bayerischen Landeskriminalamtes (BLKA) beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).

zu 1.:

Zu wie vielen Straftaten (Unterthema „gegen Asylunterkünfte“ sowie gegen einzelne Asylsuchende gerichtet) kam es nach Kenntnis der Staatsregierung im Zeitraum 01.01.18 bis 31.12.18 gegen

- a) Flüchtlingsunterkünfte oder von Flüchtlingen bewohnte Wohnungen,*
- b) geplante bzw. im Bau befindliche Flüchtlingsunterkünfte sowie*
- c) Flüchtlinge bzw. Asylsuchende außerhalb ihrer Asylunterkunft oder dezentralen Wohnung?*

(bitte die Komplexe zu den Buchstaben a), b) und c) aufschlüsseln nach Regierungsbezirk, Ort, Ortsteil, Straße sowie Datum des jeweiligen Delikts)

Hinsichtlich der Teilfragen 1a) und 1b) wurden nach Auskunft des BLKA im Jahr 2018 in Bayern 18 Straftaten registriert. Eine Differenzierung nach 1a) und 1b) ist mangels entsprechender Erfassung nicht möglich. Die gewünschte Aufschlüsselung ist in der Anlage 1 dargestellt.

Hinsichtlich der Teilfrage 1c) wurden nach Auskunft des BLKA im Jahr 2018 in Bayern 13 fremdenfeindliche Gewaltstraftaten (Eingrenzung aufgrund des Betreffs der Schriftlichen Anfrage) registriert. Die gewünschte Aufschlüsselung ist in der Anlage 2 dargestellt.

zu 2.:

Zu wie vielen Straftaten (Unterthema „gegen Asylunterkünfte“ sowie gegen einzelne Asylsuchende gerichtet) kam es nach Kenntnis der Staatsregierung im Zeitraum 01.01.18 bis 31.12.18 gegen

- a) Einrichtungen, die sich unmittelbar für die Belange von Flüchtlingen bzw. Asylsuchenden einsetzen, sowie*
- b) Unterkünfte für Asylsuchende, Geduldete, Flüchtlinge und Menschen mit Abschiebeschutz mittels Brandanschlag?*

(bitte die Komplexe zu den Buchstaben a) und b) aufschlüsseln nach Regierungsbezirk, Ort, Ortsteil, Straße sowie Datum des jeweiligen Delikts)

Hinsichtlich der Teilfrage 2a) wurden nach Auskunft des BLKA im Jahr 2018 in Bayern sieben Straftaten registriert. Die gewünschte Aufschlüsselung ist in der Anlage 3 dargestellt.

Hinsichtlich der Teilfrage 2b) wurde nach Auskunft des BLKA im Jahr 2018 in Bayern eine Straftat registriert. Es handelt sich um eine schwere Brandstiftung am 17. März 2018 in Nußdorf am Inn (Regierungsbezirk Oberbayern). Hinsichtlich der gewünschten Aufschlüsselung wird auf die Anlage 1 verwiesen (Ifd. Nr. 2).

zu 3.:

Welche Angaben kann die Staatsregierung im Zusammenhang mit den in Antwort auf Fragen 1 und 2 aufgeführten Straftaten jeweils zur Zahl der Opfer der Straftaten sowie zur Art der ggf. erlittenen Verletzung machen? (Bitte nach Flüchtlingen bzw. Asylsuchenden und anderen Verletzten wie etwa Sicherheitsdienstmitarbeitern sowie pro Einzelfall untergliedern und die Angaben zu Verletzten in einer separaten Spalte den jeweiligen Vorfällen zuordnen, die Sie in Antwort auf Fragen 1 und 2 aufgelistet haben.)

In der Fallzahldatenbank des KPMD-PMK werden nur bei politisch motivierten Gewaltdelikten Angaben zu Opfern erfasst. Die Zahl der Opfer wurde bei dem jeweiligen Gewaltdelikt in den Anlagen 1, 2 und 3 angegeben. Alle Opfer sind dem Personenkreis „Asylbewerber/Flüchtling“ zugeordnet.

Angaben zu Verletzungen werden in der Fallzahldatenbank des KPMD-PMK nicht vollumfänglich vorgehalten, insofern können zur Art der Verletzungen keine validen Aussagen getroffen werden.

zu 4.1:

Welche konkreten Angaben zum Sachverhalt kann die Staatsregierung zu den in Antwort auf Fragen 1 und 2 aufgeführten Straftaten machen? (Bitte in einer separaten Spalte zu den jeweiligen Vorfällen eine kurze Darstellung des Sachverhalts aufführen, unter Angabe verwendeter Waffen oder Gegenstände bzw. direkter körperlicher Tätlichkeiten oder verbaler Bedrohungen und Tatzeitpunkt.)

Anonymisierte Sachverhalte werden in der Fallzahldatenbank des KPMD-PMK nur bei politisch motivierten Gewaltdelikten vorgehalten; die entsprechenden Sachverhaltsschilderungen wurden bei dem jeweiligen Gewaltdelikt in den Anlagen 1 und 2 angegeben. Im Übrigen erfolgt in der Fallzahldatenbank keine automatisch recherchierbare Erfassung konkretisierender Angaben im Sinne der Fragestellung, sodass hierzu keine Aussagen getroffen werden können.

zu 4.2:

Wie viele Tatverdächtige konnten im Zusammenhang mit den in Antwort auf Fragen 1 und 2 aufgeführten Straftaten ermittelt werden? (Bitte die Angaben zur Zahl der jeweiligen Tatverdächtigen in einer separaten Spalte den einzelnen Vorfällen der Auflistung in der Antwort von Fragen 1 und 2 zuordnen.)

Die Anzahl der Tatverdächtigen wurde bei den jeweiligen Straftaten in den Anlagen 1, 2 und 3 angegeben.

zu 5.:

Hat die zuständige Polizeidienststelle bzw. die für die Ermittlungen zuständige Stelle, wie etwa der Staatsschutz, zu den einzelnen in Antwort auf Fragen 1 und 2 aufgeführten Straftaten eine Pressemitteilung veröffentlicht? (Bitte mit „ja“ oder „nein“ in einer separaten Spalte und zugeordnet zu den jeweiligen Antworten auf Fragen 1 und 2 aufgeführten Straftaten aufführen.)

Das entsprechende Merkmal (Presseberichterstattung ja/nein) wurde bei den jeweiligen Straftaten in den Anlagen 1, 2 und 3 angegeben.

zu 6.:

Wie viele der in Antwort auf Fragen 1 und 2 genannten Straftaten fallen nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden in den Bereich der politisch motivierten Kriminalität - rechts (PMK-rechts)?

Nach Auskunft des BLKA wurden 37 von 38 Straftaten der Fragenkomplexe 1 und 2 dem Phänomenbereich Politisch Motivierte Kriminalität – Rechts zugeordnet.

zu 7.1.:

In wie vielen Fällen der in den Fragen 1 und 2 genannten Straftaten konnten der bzw. die Täter ermittelt werden?

zu 7.2.:

Wie ist jeweils der Stand des Verfahrens? (aufgeschlüsselt nach: Einstellung des Verfahrens unter Angabe des jeweiligen Einstellungsgrundes, Anklageerhebung, Verurteilung, andauernde Ermittlungen)

zu 7.3.:

Wie viele Straftäter wurden wegen dieser Taten verurteilt? (bitte Strafen angeben)

Die Fragen 7.1, 7.2 und 7.3 werden im Einvernehmen mit dem StMJ aufgrund des Sachzusammenhangs und auf Grundlage von drei durch das BLKA erstellten Verfahrenslisten (vgl. Anlagen 1 – 3) gemeinsam beantwortet. Dabei bezieht sich die erste Verfahrensliste (Anlage 1) auf die Verfahren der Teilfragen 1a) und 1b), die zweite (Anlage 2) auf die Verfahren der Teilfrage 1c) und die dritte (Anlage 3) auf die Verfahren der Teilfrage 2a). Die Straftat aus Teilfrage 2b) ist in der Verfahrensliste zu den Verfahren der Teilfragen 1a) und 1b) enthalten, insofern wird Anlage 1 verwiesen (Ifd. 2).

Die vom BLKA zu den Fragenkomplexen 1 und 2 erstellten Verfahrenslisten enthalten insgesamt 38 Vorfälle. Bezogen auf die Vorfälle vom 17. März 2018 und vom 2. April 2018 in Nußdorf am Inn (vgl. Ifd. Nr. 2 und 3 der Anlagen 1 und 4.1) erfolgte die Sachbearbeitung bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft in einem einheitlichen Ermittlungsverfahren. In den sich somit ergebenden 37 staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren konnten – soweit die polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen bereits abgeschlossen sind – bislang in zehn Verfahren Täter ermittelt werden.

Zum Verfahrensstand kann Folgendes mitgeteilt werden:

- Fünf polizeilich eingeleitete Verfahren liegen der zuständigen Staatsanwaltschaft noch nicht vor, die polizeilichen Ermittlungen dauern an.
- In fünf Verfahren dauern die Ermittlungen der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften noch an.
- In 17 Verfahren erfolgte eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO), weil ein Tatnachweis nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit zu führen war, ein Verfahrenshindernis vorlag, der Straftatbestand nicht erfüllt war, wegen Schuldunfähigkeit des Täters oder weil bei gegen Unbekannt geführten Ermittlungsverfahren ein Täter nicht ermittelt werden konnte.
- In einem Verfahren wurde gemäß § 153a Abs. 1 StPO von der Strafverfolgung unter Auflagen und Weisungen abgesehen.

- In einem Verfahren erfolgte eine Einstellung gemäß § 154 Abs. 1 StPO im Hinblick auf ein weiteres Strafverfahren gegen den/die Beschuldigte/n.
- In zwei Verfahren wurden drei Beschuldigte durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung verurteilt, dabei wurden eine Freiheitsstrafe in Höhe von 3 Jahren 9 Monaten, eine Jugendstrafe in Höhe von 3 Jahren 9 Monaten sowie eine Geldstrafe in Höhe von 60 Tagessätzen verhängt.
- In einem Verfahren ist ein Urteil ergangen, dass noch nicht rechtskräftig ist.
- In weiteren fünf Verfahren wurden Anklagen erhoben bzw. Anträge auf Erlass eines Strafbefehls gestellt. In diesen Fällen liegt noch keine gerichtliche Entscheidung vor.

Hinsichtlich der weiteren Details wird auf die als Anlagen übersandten tabellarischen Aufstellungen verwiesen (vgl. Anlagen 4.1, 4.2 und 4.3).

zu 8.1.:

Wie viele Brandstiftungen in und an Wohngebäuden, in denen Migranten und Migrantinnen wohnen, gab es in Bayern im Jahr 2018?

zu 8.2.:

Wie viele dieser Fälle konnten aufgeklärt werden (bitte mit Angabe der Brandstiftungen, die einem rechtsextremistischen Hintergrund zugeordnet werden können)?

Nach Auskunft des BLKA kam es – soweit im KPMD-PMK recherchierbar – im Jahr 2018 in Bayern mit Ausnahme des (in der Antwort zu Frage 2b) genannten Delikts zu keiner Straftat im Sinne der Fragestellung.

zu 8.3.:

An welchen Orten in Bayern gab es im Jahr 2018 Kampagnen (aus der rechtsextremen Szene) gegen Unterkünfte für Asylsuchende, Geduldete, Flüchtlinge und Menschen mit Abschiebeschutz?

Dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz sind Aktionen im Sinne der

Fragestellung in Augsburg, Bamberg, Donauwörth, Fürstenfeldbruck, Kempten, Nürnberg, Oberschleißheim, Ottobrunn und Schweinfurt bekannt geworden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär